

A n t r a g

der Fraktion der AfD

Den Bürgern die Freiheit zurückgeben - Ausnahmezustand beenden - Thüringen verantwortungsbewusst aus der Coronastarre befreien

I. Der Landtag stellt fest:

1. Nachdem die Landesregierung die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 über Wochen hinweg bagatellisiert und den Thüringer Bürgern dargelegt hatte, dass eine Epidemie nicht zu erwarten und Thüringen ohnehin gut gewappnet sei, wurden schließlich im März dieses Jahres zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus umfassende Regelungen in Kraft gesetzt, die das private, das wirtschaftliche und allgemein das öffentliche Leben in Thüringen sehr weitgehend einschränkten und das Land in einen Ausnahmezustand versetzten.
2. Die nach wie vor weitgehend in Kraft befindlichen Regelungen schränken und schränken zum Teil noch immer elementare Grundrechte in erheblichem Umfang oder sogar vollständig ein. Von dieser Grundrechtseinschränkung betroffen sind namentlich die Freiheit der Person, die Berufsausübungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Meinungsäußerungsfreiheit, die Freizügigkeit und die freie Religionsausübung.
3. Mit der noch immer sehr weitgehenden Schließung von Schulen seit dem 17. März 2020 wird unseren Kindern die Verwirklichung ihres verfassungsmäßigen Rechts auf Bildung vorenthalten. Die Schulschließung bedeutet auch die Untergrabung der Chancengleichheit in der Bildung und stellt eine Gefährdung der Zukunft einer ganzen Schüलगeneration dar. Darüber hinaus belastet die verordnete soziale Isolation gerade Heranwachsende psychologisch schwer.
4. Die noch immer sehr weitgehende Schließung der Kindergärten und Horte zieht betroffene Familien und insbesondere Alleinerziehende in Besonderem in Mitleidenschaft. Dies wiegt umso schwerer, als Angehörigen, die nicht im betreffenden Haushalt leben, der persönliche Kontakt mit den Familien faktisch untersagt ist.
5. Die Landesregierung hat mit den von ihr angeordneten unflexiblen Maßnahmen eine massive Schädigung des Thüringer Wirtschaftslebens herbeigeführt. War deren Anordnung zu Beginn der Krise aufgrund der Unsicherheiten noch in Grenzen nachvollzieh-

bar, hat sich deren mangelnde Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zwischenzeitlich in vielen Fällen herausgestellt. Das betrifft nicht zuletzt das Gastgewerbe oder die Dienstleistungen am Menschen, die besonders unter den Restriktionen zu leiden haben und deren massive Schädigung durch ein flexibles Infektionsschutzkonzept zumindest abgemildert werden könnte.

6. Die Ausbreitung des Coronavirus ist weitgehend zurückgedrängt und zudem regional unterschiedlich verteilt. Das Gefährdungspotenzial des Virus lässt sich mittlerweile realistischer abschätzen als noch vor einem Monat. Es muss nun darum gehen, flexible Lösungen unter Berücksichtigung angemessener Erfordernisse des Gesundheitsschutzes zu entwickeln, statt an ungeeigneten starren Vorgaben festzuhalten.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. bis spätestens zum Ende der 21. Kalenderwoche 2020 einen Zeit- und Maßnahmenplan zur weitestmöglichen Wiederherstellung der Grundrechte vorzulegen;
2. im Rahmen dieses Zeit- und Maßnahmenplans unter Angabe der zugrunde gelegten Datenbasis darzulegen, mit welcher Auslastung des Thüringer Gesundheitssystems sie unter Annahme verschiedener Ausbreitungsszenarien rechnet, wie sie die erforderlichen Kapazitäten der Thüringer Versorgungseinrichtungen den Erfordernissen anpasst und welche regionalen (auf Landkreise und kreisfreie Städte bezogene) Risikolagen sie erkennt;
3. alle grundrechtseinschränkende Regelungen und Maßnahmen umgehend und dann regelmäßig jede Woche auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen und wöchentlich zu befristen;
4. unter Berücksichtigung und Einsatz flexibler Infektionsschutzmaßnahmen
 - a) die seit 24. April in Kraft befindliche landesweite Pflicht zum Tragen einer "Mund-Nase-Abdeckung" beim Einkaufen und im öffentlichen Personennahverkehr aufzuheben;
 - b) dem Gastgewerbe die Öffnung von Hotels, Restaurants, Biergärten und den Berufen, in denen am und mit Menschen gearbeitet wird (etwa in der Kosmetik, der Fußpflege und anderen Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege oder der Heilberufe, aber auch etwa in Fahrschulen), den Wiedereinstieg in den Regelbetrieb zu ermöglichen, wenn die Einhaltung von Hygienestandards gewährleistet wird;
 - c) die Ungleichbehandlung von Unternehmen bei den gewerblichen Einschränkungen, wie etwa das offenkundig willkürliche Verbot der Öffnung von Ladenflächen über 800 Quadratmeter, umgehend aufzuheben;
 - d) das pauschale und unverhältnismäßige Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmern und Versammlungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Teilnehmern aufzuheben und durch eine Regelung zu ersetzen, die die Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und Anforderungen ermöglicht und
 - e) private Veranstaltungen wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern oder sonstige Feierlichkeiten wieder weitestmöglich zuzulassen.

Begründung:

Nach dem ersten Auftreten des Coronavirus SARS-CoV-2 in China wurden von der Thüringer Landesregierung wie von allen anderen Regierungen in Bund und Ländern die Ausbreitung des Virus und die möglichen Folgen der vom Virus verursachten Lungenkrankheit COVID-19 für das Gesundheitssystem zunächst wochenlang bagatellisiert. Seit Mitte März nahm die Regierung einen radikalen Kurswechsel vor, mit dem die Ausbreitung des Virus eingedämmt und eine mangels ausreichender Vorkehrungen möglicherweise drohende Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden sollte. So wurden umfassende Regelungen dekretiert und Maßnahmen getroffen, durch die massiv elementare Grundrechte der Thüringer Bürger eingeschränkt werden und das private, das wirtschaftliche und allgemein das öffentliche Leben in Thüringen sehr weitgehend beschnitten wird. Damit wurde das Land in einen Ausnahmezustand versetzt, wie es ihn seit Bestehen der Bundesrepublik noch nie gegeben hat.

Wie auf Bundesebene werden die Regelungen und Maßnahmen auch im Freistaat Thüringen unter Hinweis auf die Befunde des Robert-Koch-Instituts (RKI) gerechtfertigt. Gegenüber der Validität dieser Befunde werden inzwischen erhebliche Zweifel geäußert, da ihre Datengrundlage überaus bedenklich ist und auf teilweise fragwürdigen, insbesondere statistischen Annahmen beruhen. Inzwischen hat sich gezeigt, dass die vom Coronavirus ausgehende Gefahr deutlich kleiner ist, als vom RKI und den deutschen Regierungen zur Begründung der Regelungen und Maßnahmen angenommen wurde. Zudem sind die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen zweifelhaft.

Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, dass die massiven Grundrechts- und damit Freiheitsbeschränkungen sowie der politisch erzwungene weitgehende Stillstand des privaten, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens nicht gerechtfertigt werden können.

Auch in gesellschaftlichen Ausnahmesituationen gelten die Grundrechte. Die Rechte der Bürger stehen keineswegs unter Maßgabe der Maxime "Not kennt kein Gebot" zur Disposition. Gerade in Ausnahmefällen ist verfassungsrechtlich gefordert, dass Freiheitseinschränkungen (und nicht etwa ihre "Lockerung") sorgfältig begründet werden müssen.

Die seit Mitte März getroffenen Regelungen und Maßnahmen sollten dem Kampf gegen die Ausbreitung des Virus und dem Schutz des nicht genügend vorbereiteten Gesundheitssystems vor Überlastung dienen. Eine Überlastung des Thüringer Gesundheitssystems hat sich indes nicht eingestellt und die Reproduktionszahl "R", mit der die Ansteckungsrate des Virus angegeben wird, liegt schon seit Wochen unter dem entscheidenden Wert 1. Mit Blick auf die Erreichung der angestrebten Ziele also dürften die meisten der getroffenen flächendeckenden und starren Maßnahmen weder erforderlich noch geeignet noch angemessen sein und sich damit als verfassungswidrig erweisen. Die entsprechenden Regelungen sind daher unverzüglich auf ein verfassungskonformes Niveau anzupassen.

Für die Fraktion:

Braga